



Handelsregisteramt

Lex-Koller-Erklärung

Personen im Ausland¹ bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2 Abs. 1 BewG). Als Erwerb eines Grundstücks gelten unter anderem die Beteiligung an der Gründung und Kapitalerhöhung von Gesellschaften, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist (Art. 4 Abs. 1 lit. d und e BewG), sowie die Übernahme eines Grundstückes zusammen mit einem Vermögen oder Geschäft (Art. 181 OR) oder durch Fusion (Art. 3 ff. FusG), Umwandlung (Art. 53 ff. FusG) oder Spaltung (Art. 29 ff. FusG) von Gesellschaften, sofern sich dadurch die Rechte des Erwerbers an diesem Grundstück vermehren (Art. 1 Abs. 1 BewG).

Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht nicht ohne Weiteres ausschliessen, so setzt er das Eintragungsverfahren aus und verweist die Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG).

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland erklären die Unterzeichnenden bezüglich der Gesellschaft

Firma und Sitz:

Folgendes zum angemeldeten Eintragungsgeschäft (Zutreffendes ankreuzen; **fehlende Angaben können die Verweisung an die Bewilligungsbehörde zur Folge haben**):

ja nein

- 1. Personen im Ausland¹ bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, sind an obengenannter Gesellschaft beteiligt.
- 2. Personen im Ausland¹ bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, erwerben im Zusammenhang mit dem angemeldeten Eintragungsgeschäft an obengenannter Gesellschaft **neu** eine Beteiligung.
Folgende Fragen nur beantworten, falls vorausgesetzter Sachverhalt erfüllt:
- 3. Obengenannte Gesellschaft erwirbt im Zusammenhang mit der angemeldeten Sacheinlage, Sachübernahme, Fusion, Umwandlung oder Spaltung Nicht-Betriebsstätte-Grundstücke² in der Schweiz.
- 4. Personen im Ausland¹ bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, haben nach der Kapitalherabsetzung an obengenannter Gesellschaft eine beherrschende Stellung gemäss Art. 6 BewG inne.

¹ Person im Ausland (Art. 5 BewG):

- Ausländer mit Wohnsitz im Ausland;
- Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind, noch eine gültige Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) besitzen;
- juristische Personen und vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz im Ausland haben;
- juristische Personen und vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren rechtlichen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben, aber von Personen im Ausland beherrscht werden (Art. 5 Abs. 1 lit. c BewG);
- natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die grundsätzlich nicht dem BewG unterliegen, wenn sie ein Grundstück auf Rechnung einer Person im Ausland erwerben (Treuhandgeschäft, Art. 5 Abs. 1 lit. d BewG).

² Betriebsstätte-Grundstück (Art. 2 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BewG):

Grundstück, das als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient (inkl. durch Wohnanteilverordnungen vorgeschriebene Wohnungen oder dafür reservierte Flächen).

Alle Einträge in das Handelsregister müssen wahr sein. Wer unwahre Angaben über Handelsgesellschaften oder Genossenschaften macht oder machen lässt, kann bestraft werden (Art. 152 StGB).

Persönliche Unterschriften derjenigen Personen, welche die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen. Bei Gründungen alle Gründer:

Ort, Datum:

Unterschrift/en:
